

Inhalt

TITEL: Sozialgenossenschaften

FINANZIERUNG

EU-INFO

NACHRICHTEN

LITERATUR/MEDIEN

VERANSTALTUNGEN

BÜRRÄUME gesucht

Impressum

IBPro e.V.

Lindwurmstr. 129e, 80337 München,
Tel. (089) 47 50 61
(Mo 13-16 Uhr und Di, Mi, Do 9-12 Uhr),
Fax (089) 4 70 59 20,
Internet: <http://www.ibpro.de>,
E-Mail: info@ibpro.de

Redaktion: Dieter Harant

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für die Richtigkeit der Beiträge kann keine Haftung übernommen werden.

INFODIENST erscheint zweimonatlich, er ist kostenlos; Am Ende des Jahres bitten wir Sie um einen freiwilligen Kostenbeitrag.

IBPro wird vom Referat für Arbeit und Wirtschaft der Stadt München gefördert.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 18.9.2009

Sozialgenossenschaften – Ökonomie und Soziales miteinander verbinden

Sozialgenossenschaften erfahren eine wachsende Bedeutung im sich immer schneller vollziehenden Strukturwandel des sozialen Sektors. Veränderte ökonomische, politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen erfordern, einige der eingespielten, aber auch eingefahrenen Strukturen dieses Sektors mit anderen Formen der rechtlichen Organisation und des Managements anzugehen. Genossenschaften ermöglichen dabei stärker als andere Unternehmensformen soziale und wirtschaftliche Anliegen gleichzeitig zu verfolgen.

Dem Begriff Sozialgenossenschaften kann ein breites Spektrum, in sehr unterschiedlichen Bereichen wirtschaftlich tätiger Genossenschaften zugeordnet werden, deren Mitglieder oder Beschäftigte im sozialen Sektor arbeiten. Sozialgenossenschaften haben in Deutschland eine lange Tradition, allerdings nur in einzelnen Nischen. Gegenwärtig gibt es etwa 100 Sozialgenossenschaften in Deutschland mit wachsender Tendenz.

Serviceagentur für Senioren

Den Alltag mit Dienstleistungen für Senioren und Familien erleichtern ist das Motto der SAGES eG (www.sages-eg.de).

Bei fortschreitendem Alter werden zur Bewältigung des Alltags zunehmend Unterstützungen benötigt, auch in Form bezahlter Dienstleistungen. Erst sie ermöglichen vielen älteren Menschen ein angenehmes Leben. An diesem Punkt setzen die Angebote von SAGES eG an. Bislang wurde die

Unterstützung von Senioren oft gleichgesetzt mit der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung kranker, hilfs- und pflegebedürftiger Menschen. Viele sind aber weder versorgungs- noch pflegebedürftig. Sie leben meist unabhängig von ihren Kindern in Wohnungen oder Häusern. Ihnen bietet die Sozialgenossenschaft SAGES zahlreiche Dienstleistungen an. Die Angebote erstrecken sich im Haushaltsbereich auf die Schwerpunkte Raumpflege, Wäschepflege, Küchenhilfe sowie Garten und Hof.

Die SAGES eG ist ein spannendes Experiment bürgerschaftlichen Engagements. Gegründet wurde die Serviceagentur für Senioren und Familien am 9. März 2005. Mittlerweile wurde ein fester Arbeitsplatz eingerichtet und zehn Arbeitssuchende können ihre wirtschaftliche Situation auf Minijobbasis verbessern. Hintergrund für die Gründung sind zwei gewichtige Faktoren: SAGES bietet vielfältige Dienstleistungen an, mit deren Hilfe ältere Menschen möglichst lange in ihrer eigenen Wohnung bleiben können, aber auch junge Familien Entlastung erfahren. Gleichzeitig werden mit dieser sozialen Dienstleistung sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen. Im Unterschied zu vielen anderen Unternehmen in diesem Sektor ermöglicht SAGES, durch gemeinschaftliches Handeln Arbeit für ursprünglich Arbeitslose aus eigener Kraft aufzubauen.

Bausteine der Gründung

Fachliche Unterstützung für die Gründung von Genossenschaften speziell im sozialen Sektor gibt es nur wenig. Dies hat sich vor allem die Entwicklungsagentur für Selbsthilfegenossenschaften, die innova eG (www.innova-eg.de), auf ihre Fahnen geschrieben. Nach der Einschätzung der dort mitarbeitenden ProjektentwicklerInnen lassen sich zahlreiche Bausteine nennen, die nach den bisherigen Erfahrungen besonders wichtig sind, um Sozialgenossenschaften zu gründen und zu gefestigten Unternehmen weiterzuentwickeln:



Perspektiven neuer Ansätze

Sozialgenossenschaften werden sich in Deutschland qualitativ und quantitativ weiterentwickeln, da die sich verschlechternden ökonomischen Bedingungen im sozialen Sektor einen Dritten Weg zwischen Profitbetrieb und Idealvereinigung nahelegen. Durchbrüche werden vor allem dort entstehen, wo die entsprechenden Bedarfe am stärksten sind:

- bei allen Facetten der Arbeitslosigkeit
- im Umfeld sogenannter überforderter Nachbarschaften bzw. vernachlässigter Wohngebiete

- bei solidarökonomischen Projekten, in denen es um die nachhaltige Organisation der wirtschaftlichen Förderung benachteiligter Randgruppen in der Gesellschaft geht
- im Rahmen der Kooperation von Selbständigen im sozialen Sektor zur Managementunterstützung der eigenen fachlichen Arbeit

Dr. Burghard Flieger

Der Autor ist seit 30 Jahren beratend, schreibend und forschend im Genossenschaftssektor engagiert (E-Mail: genossenschaft@t-online.de).

Er führt bei IBPro am 1. Oktober 2009 ein Seminar zum Thema „Die Genossenschaft für soziale Aufgaben und den Gesundheitssektor nutzen“ durch. Anmeldung und Infos über <http://www.ibpro.de>

Finanzierung

Förderpreis Aktive Bürgerschaft 2010: Stärkung der Familie

Zum zwölften Mal startet die Aktive Bürgerschaft ihren bundesweiten Wettbewerb um den "Förderpreis Aktive Bürgerschaft" für gemeinnützige Organisationen, die mit wegweisenden Beispielen aktiv Verantwortung für das soziale und kulturelle Leben vor Ort übernehmen. Bis zum 19.08.2009 können sich Bürgerstiftungen um den "Förderpreis Aktive Bürgerschaft 2010" bewerben. Er wird für beispielhafte Ideen und Modelle vergeben, die Familien stärken. Gefragt sind Konzepte von Bürgerstiftungen, die sich für ein familienfreundliches soziales Umfeld einsetzen und so einen positiven Einfluss auf die Gesellschaft nehmen, z.B. indem sie den gegenseitigen Austausch und die Begegnung von Familien fördern, indem sie durch Angebote zur zeitlichen Entlastung die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern oder Familien in schwierigen Lebenssituationen ideell und materiell unterstützen. Die Auszeichnung ist mit insgesamt 20.000 Euro dotiert. Das Preisgeld vergibt eine unabhängige Jury. Auch Preisträger aus den Vorjahren können am aktuellen Wettbewerb teilnehmen.

www.foerderpreis-aktive-buergerschaft.de

EU-Info

Mit neuem Mut gegen Armut und soziale Ausgrenzung - Europäisches Jahr 2010

Armutsriskien sind eine gesellschaftliche Realität. Aber eine Realität, die durch politisches Handeln verändert werden kann. Trotz vielfältiger politischer Maßnahmen weist der 3. Armuts- und Reichtumsbericht 2008 auf weiterhin bestehende Ungleichheiten hin. Mit dem Europäischen Jahr 2010 gegen Armut und soziale Ausgrenzung (EJ 2010) soll das öffentliche Bewusstsein für diese Risiken gestärkt und die Wahrnehmung für ihre vielfältigen Ursachen und Auswirkungen geschärft werden. Das EJ 2010 wird gute Ansätze sozialer Integration bekannt und dadurch öffentlichkeitswirksam auf weiteren Handlungsbedarf aufmerksam machen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat als Nationale Durchführungsstelle die Federführung für die Umsetzung des EJ 2010 in Deutschland. Unter dem Motto "Mit neuem Mut." stellt die Nationale Strategie für das EJ 2010 drei wesentliche Handlungsfelder in den Mittelpunkt:

- "Jedes Kind ist wichtig - Entwicklungschancen verbessern!"
- "Wo ist der Einstieg? - Mit Arbeit Hilfebedürftigkeit überwinden!"
- "Integration statt Ausgrenzung - Selbstbestimmte Teilhabe für alle Menschen!"

Die Ausschreibung soll noch im Juli kommen. Bis November 2009 werden die Projekte ausgewählt, ein Gesamtfinanzierungsplan erstellt und dies als Nationales Programm der EU-Kommission zur Förderung vorgeschlagen. Bis Ende Januar 2010 wird die Kommission über die Bewilligung entscheiden. Beginn der Projekte wird voraussichtlich im Februar 2010 sein.

In Deutschland sollen ca. 50 bis 70 Aktionen gefördert werden. Die seitens der Akteure aufzubringende Kofinanzierung sollte insgesamt mindestens 15% der Projektausgaben umfassen. Der Zuschuss soll 40.000 Euro nicht übersteigen. Die Akteure sollten andere Finanzierungsquellen nutzen.

Weitere Informationen unter <http://www.bmas.de/portal/33448/>

Nachrichten

Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Vereins- und Stiftungsvorstände

Das vom Deutschen Bundestag am 2.7.2009 in zweiter und dritter Lesung beschlossene Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen beinhaltet Haftungserleichterungen für Vereins- und Stiftungsvorstände, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit ein geringfügiges Honorar von maximal 500 Euro im Jahr erhalten. Diese Wertgrenze orientiert sich an dem Steuerfreibetrag für Vereinsvorstände. Das beschlossene Gesetz sieht vor, dass Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder lediglich eine Vergütung von höchstens 500 Euro im Jahr erhalten, für ihre Vorstandstätigkeit nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften.

Beispiel 1:

Um die Vereinskasse zu entlasten, organisiert der Vorstand eines Tennisvereins für den Vereinsparkplatz einen Winterdienst durch Vereinsmitglieder. Das für die Diensterteilung zuständige Vorstandsmitglied übersieht versehentlich eine E-Mail, mit der sich ein für den Winterdienst vorgesehenes Vereinsmitglied krank meldet. Nach ergiebigen Schneefällen in der Nacht fährt am 12. Februar 2009 vormittags ein Vereinsmitglied auf dem nicht geräumten Vereinsparkplatz glättebedingt mit dem Auto gegen einen Zaunpfiler. Da dem zuständigen Vorstandsmitglied nur einfache Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, haftet es weder gegenüber dem Mitglied für den Schaden am Auto noch gegenüber dem Verein für den Schaden am Zaun.

Aber:

Schädigt das Vorstandsmitglied nicht den Verein oder dessen Mitglieder, sondern Dritte, wird die Haftung gegenüber dem Dritten nicht beschränkt. Allerdings hat der Verein das Vorstandsmitglied von der Haftung gegenüber dem Dritten freizustellen, sofern das Vorstandsmitglied nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. (Ist der Verein finanziell nicht in der Lage diesen Schaden zu tragen, muss Vorstand den Schaden selbst tragen Anm. DH)

Beispiel 2:

Der Unfall auf dem Vereinsparkplatz betrifft nicht das Auto eines Vereinsmitglieds, sondern den Lieferwagen eines vom Verein beauftragten Handwerkers. Der Handwerker kann vom Vorstandsmitglied den vollen Ersatz des ihm entstandenen Schadens fordern. Das Vorstandsmitglied kann jedoch intern vom Verein verlangen, dass dieser dem Handwerker den Schadenersatz leistet.

Über die im Bundestag beschlossenen Gesetze muss noch im Bundesrat entschieden werden. Er wird sich mit den beiden Gesetzen voraussichtlich im September befassen.

Quelle: <http://www.bmj.de/Pressemitteilungen> vom 2.7.2009

Auswirkungen von Entgeltzahlungen bei 400-Euro-Minijobs

In den Medien werden immer wieder Arbeitsgerichtsverfahren bekannt, in denen Arbeitgeber verpflichtet werden, rückwirkend höhere Arbeitsentgelte zu zahlen, weil beispielsweise das bisher gezahlte Arbeitsentgelt nicht dem geltenden branchenspezifischen Mindestlohn entspricht oder der Arbeitnehmer aus sonstigen Gründen einen Anspruch auf ein höheres Arbeitsentgelt hatte. (...) Bei einer rückwirkenden Entgelterhöhung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung ist vom Arbeitgeber

auch für die Vergangenheit erneut zu prüfen, ob die für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung maßgebende 400-Euro-Grenze überschritten wird.

Die für einen 400-Euro-Minijob zu zahlenden Pauschalbeiträge sind allein vom Arbeitgeber zu tragen. Ein Recht seitens des Arbeitgebers, die von ihm nachzuzahlenden Beiträge vom Verdienst des Arbeitnehmers einzubehalten besteht nicht. Wenn Arbeitgeber aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung verpflichtet werden, rückwirkend höhere Arbeitsentgelte zu zahlen und sich daraufhin bei der erneuten versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung herausstellt, dass das regelmäßige Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung der Nachzahlung die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro übersteigt, tritt rückwirkend Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ein.

Zuständige Einzugsstelle für die Entgegennahme der Meldungen und Beitragsnachweise ist in diesem Fall die jeweilige Krankenkasse des Arbeitnehmers. Vor diesem Hintergrund sind die bei der Minijob-Zentrale eingereichten Meldungen zu stornieren. Die zu Unrecht an die Minijob-Zentrale gezahlten Beiträge werden auf Antrag erstattet. Der Arbeitgeber hat für den zurückliegenden Zeitraum auch den vom Arbeitnehmer für eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu zahlen. Dies ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass der bisher unterbliebene Beitragsabzug auf das Verschulden des Arbeitgebers zurückzuführen ist.

Quelle: Minijob-Newsletter - Nr. 3/2009 - 7. Juli 2009

Bundesgesetzblatt online

Ab sofort existiert ein Bürgerzugang zum Bundesgesetzblatt (BGBl) unter www.bgbl.de. Jedem ist hiermit die Möglichkeit gegeben, alle Ausgaben des BGBl einzusehen und herunterzuladen. Jetzt wurden alle Bundesgesetzesblätter, die seit 1949 erschienen sind, digitalisiert und jedem zugänglich als PDF online gestellt.

Da Gesetze oder Verordnungen ohne Verkündung nicht rechtswirksam sind, gibt es immer dann eine Veröffentlichung, wenn neue oder geänderte Gesetze, Verordnungen beziehungsweise andere Akte gemäß verschiedener Vorschriften zu verkünden sind.

Quelle: DAK-praxis-recht 3_2009

Erhöhte Freibeträge für Vereine durch das Mittelstandsentlastungsgesetz (MEGIII)

Im Frühjahr 2009 wurde das MEGIII verabschiedet. Rückwirkend für 2009 wurde der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerfreibetrag für steuerbefreite Körperschaften, Stiftungen und Vereine auf jeweils 5.000 Euro angehoben (vorher KSt-Freibetrag: 3.835 €, GewSt-Freibetrag: 3.900 €). Für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und in der Land- und Forstwirtschaft tätige Vereine wird der Freibetrag von 13.498 auf 15.000 Euro angehoben.

Ermäßigter Steuersatz für Lotterien und Tombolas

Bis zur Neuregelung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 a Umsatzsteuergesetz (UstG) durch das Jahressteuergesetz 2007 galt für die Leistungen gemeinnütziger Organisationen im Zweckbetrieb ausnahmslos der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7%). Seitdem ist die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes davon abhängig, dass der Zweckbetrieb "nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden".

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich darauf verständigt, für im Rahmen von Zweckbetrieben nach § 68 Nr. 6 der Abgabenordnung (AO) durchgeführte Lotterien steuerbegünstigter Körperschaften diese Voraussetzung als gegeben anzusehen und auch weiterhin die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht zu beanstanden. Die Leistungen nicht gemeinnütziger Lotterieveranstalter unterliegen dagegen dem allgemeinen Steuersatz auch dann,

wenn die Reinerlöse für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. (Oberfinanzdirektion Frankfurt - 20.03.2009 - S 7242 a A-13-St 112)

Quelle: Vereinsinfobrief Nr. 182 – Ausgabe 11/2009

Umsatzsteuerpflicht bei entgeltlicher Verpflegung

Die Umsätze aus der entgeltlichen Verpflegung von Lehrern und Schülern einer Ganztagesesschule durch einen privaten Förderverein sind weder nach dem UStG noch nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 77/388/EWG steuerfrei.

Die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung usw. ist nur dann gemäß § 4 Nr. 23 UStG steuerfrei, wenn dem Unternehmer selbst die Erziehung, Ausbildung oder Fortbildung der aufgenommenen Jugendlichen obliegen. Er muss die Erziehungszwecke, Ausbildungszwecke oder Fortbildungszwecke zwar nicht allein verfolgen; es reicht aber auch nicht aus, dass sie lediglich von einem Dritten verfolgt werden (BFH-Urteile vom 28. September 2006 VR 57/05, BFHE 215, 351, BStBl II 2007, 846; in BFHE 210, 175, BStBl II 2005, 900; vom 28. September 2000 VR 26/99, BFHE 192, 360, BStBl II 2001, 691, jeweils m.w.N.). Dies ist bei der Beköstigung von Schülern und Lehrern an einer Schule durch einen Elternverein nicht der Fall, weil dieser weder die Kinder bei sich aufgenommen hat noch durch die Verabreichung von Speisen und Getränken selbst eine Erziehungs- oder Ausbildungsleistung erbringt.

Nach Art. 13 Teil A Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 77/388/EWG ist die Steuerbefreiung ausgeschlossen, wenn die Tätigkeit zur Ausübung der Tätigkeiten, für die die Steuerbefreiung gewährt wird, nicht unerlässlich ist und wenn sie im Wesentlichen dazu bestimmt ist, der Einrichtung zusätzliche Einnahmen zu verschaffen durch Tätigkeiten, die in unmittelbarem Wettbewerb mit Tätigkeiten von der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden. Urteil vom 12. Februar 2009 VR 47/07

Weitere Informationen unter: <http://www.bfhurteile.de/VR4707.htm>

Gutscheine für besondere Anlässe

Damit der Gutschein als Sachbezug (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG) anerkannt wird, muss er auf eine nach Art und Menge konkret bezeichnete Sache ausgestellt sein. Lautet der Gutschein lediglich auf einen Geldbetrag ohne konkrete Bezeichnung der zu beziehenden Ware, wird er als Barlohnzuwendung angesehen. Denn ein Arbeitnehmer kann diesen Gutschein wie Bargeld zum Kauf eines von ihm erst noch zu bestimmenden Artikels verwenden.

Dies bestätigte das Finanzgericht München vor kurzem noch einmal in einem Urteil (Aktenzeichen K 3213/07 vom 3.3.2009). Der geldwerte Vorteil eines Geschenkgutscheins, etwa aus Anlass eines Geburtstags oder aus sonstigen Gründen, unterliegt als Sachbezug nicht der Lohnsteuer, wenn die Sachbezugsgrenze von zur Zeit 44 Euro/ Monat nicht überschritten wird (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG).

Quelle: der verein aktuell 6/2009

Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) für Mahlzeitendienste und Behindertenfahrdienste

(Kurzinformation Einkommensteuer der OFD Koblenz vom 8.5.2008, Az. S 2121 A St 322)

Die Oberfinanzdirektion Koblenz weist in einer „Kurzinformation Einkommensteuer“ vom 8.5.2008, Az. S 2121 A St 322 darauf hin, dass Helfern von Mahlzeitendiensten die Übungsleiterpauschale von 2.100 Euro nicht zusteht, da das Überreichen der Mahlzeiten alleine keine begünstigte Pflegeleistung i. S. des § 3 Nr. 26 EStG sei. Solche Helfer können aber die Ehrenamtspauschale von 500 Euro nach § 3 Nr. 26a EStG beanspruchen. Dagegen können Fahrer und Mitfahrer im Behindertenfahrdienst die Übungsleiterpauschale von 2.100 € nach § 3 Nr. 26 EStG für jeweils 50% der ehrenamtlichen Vergütungen erhalten, da sie an der Betreuung von behinderten Personen zumindest teilweise mitwirken.

Monitoring zw. Wohlfahrtsverbänden u. Bundesregierung erfolgreich

Im Rahmen des Sozialmonitoring wurden Regelungen aus dem Leistungsrecht des SGB II und des SGB XII, der Gesundheitsreform und der arbeitsmarktpolitischen Reformen, angesprochen. Dort, wo gemeinsam die Einschätzung vorherrschte, dass die eingetretenen Folgewirkungen nicht der Gesetzesintention entsprachen, wurde nach Abhilfe gesucht und - soweit möglich - entsprechende Maßnahmen ergriffen.

- Entlastung bei der Beschaffung von Lernmitteln für Kinder aus Haushalten, die der Grundsicherung bedürfen
- Erhöhung des Kinderregelsatzes von 60 auf 70% für 6- bis 13-jährige Kinder
- Junge Ausländer mit einer dauerhaften Bleibeperspektive erhalten nun einen Ausbildungsförderungsanspruch
- Beschäftigungszuschusses für bestimmte Arbeitsverhältnisse im gemeinnützigen Bereich können auf über 75 Prozent hinaus aufgestockt werden

Verbesserungen gibt es auch bei der Gewährung von Qualifizierungszuschüssen für jüngere Arbeitnehmer, auch wenn Unterbrechungen vorgelegen haben.

Mit dem Sozialmonitoring wurde damit ein Dialogforum geschaffen, das sich in den vergangenen Jahren zu einem hilfreichen Bindeglied zwischen sozialpolitischer Praxis und Politik entwickelt hat.

Quelle: BMAS-Newsletter vom 02.07.2009

Ab August erstmalig zusätzliche Leistungen für die Schule

Im Rahmen des Konjunkturpaketes II wurde die Einführung des sogenannten Schulstarterpaketes beschlossen. Um bei den Aufwendungen für die Schule entlastet zu werden, erhalten Familien mit geringem Einkommen im August jeden Jahres zusätzlich 100 Euro ausgezahlt. Die Leistung dient vorrangig dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule, zum Beispiel Schulranzen, Sportbekleidung oder Schulmaterialien.

Anspruch auf das Schulstarterpaket haben Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Voraussetzung ist, dass sie oder mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung („Hartz IV“) haben. Die Auszahlung der zusätzlichen Leistung für die Schule erfolgt Ende Juli zusammen mit dem Arbeitslosengeld II für den Monat August. Im Bereich der Grundsicherung wird diese zusätzliche Leistung an rund 1.300.000 Kinder ausgezahlt. Dies entspricht Ausgaben in Höhe von 130 Millionen Euro. Das Schulstarterpaket wird außerdem für Kinder gezahlt, die Anspruch auf den Kinderzuschlag haben. In diesem Fall, erfolgt die Auszahlung über die Familienkassen zusammen mit dem Kinderzuschlag. Für das Schulstarterpaket ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich.

Quelle: BA-Presseinfo Nr. 60

Literatur/Medien

Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement

Fallmanagement zielt auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und schnellstmögliche Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Diese Einführung beantwortet Fragen aus der Praxis: Was ist das Besondere am Fallmanagement in der Beschäftigungsförderung? Welche Bedeutung hat die persönliche Beratung? Welche Charakteristika weist Fallmanagement im Laufe der Beschäftigungsförderung auf? Welche Standards gibt es? Wie kann man Qualität sichern und Erfolge feststellen? Mit Checklisten zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, praxiserprobten Handlungsempfehlungen, Grundlagen der Vermittlungspraxis sowie Hinweisen zur wissenschaftstheoretischen und gesellschaftspolitischen Einordnung.

Göckler, Rainer; Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement; Betreuung und Vermittlung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) Case Management in der Praxis; gebunden 248 Seiten; 19,90 Euro; ISBN: 978-3-8029-7485-4; 3. Auflage; Walhalla Fachverlag, Regensburg 2009.

Klassische Menüs für Word 2007

Wer mit den völlig neu angeordneten Menüpunkten bei Word 2007 Probleme hat, dem verspricht ein kostenloses Add-In Abhilfe: Nach der Installation des "SmartTools Classic Menu" von add-in-world findet sich die bekannte Menüstruktur von Word 2003 mitsamt den wichtigsten Symbolleisten wieder. Näheres unter: <http://www.add-in-world.com/katalog/wd-cmb2007/>

Quelle: DBSH-Newsletter / Internet-Tipps Mai/Juni 2009

Neue Broschüre des Bundesministeriums der Justiz: *Leitfaden zum Vereinsrecht*

"Wer sich ehrenamtlich in Vereinen engagiert, braucht nicht nur ein gutes Vereinsrecht, sondern auch verständliche Informationen über dieses Recht. Von der Gründung über den Betrieb bis zur Beendigung eines Vereins ist Vieles zu beachten. Das Bundesjustizministerium bietet hierzu einen Leitfaden zum Vereinsrecht an, der auf viele Fragen Antwort gibt. Ab heute kann dieser Leitfaden kostenlos in gedruckter Form bezogen werden", sagte Bundesjustizministerin Zypries.

Der Leitfaden zum Vereinsrecht wendet sich insbesondere an Vereinsgründer, Vereinsmitglieder und Vereine. Er gibt einen Überblick zu den Fragen der Gründung und Führung eines Vereins. Und er informiert über die wesentlichen Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder und -organe.

http://www.bmj.de/enid/80814492779474d4590def4c9a770eac,0/Zivilrecht/Vereinsrecht_1jt.html

Veranstaltungen

IBPro-Seminare – noch freie Plätze

Titel	Termine 2009	Kosten in €
<i>Gruppenprozesse strukturieren und steuern</i> http://www.ibpro.de/cms/index.php?id=78,416,0,0,1,0	21.-23.9.2009	360
<i>Führen u. Leiten in Non-Profit-Organisationen - nur ganzer Lehrgang buchbar</i> http://www.ibpro.de/cms/index.php?id=78,410,0,0,1,0	24.-25.09.2009 10.-11.12.2009 25.-26.03.2010 07.-09.06.2010	1.100
<i>Die Genossenschaft für soziale Aufgaben und den Gesundheitssektor nutzen</i> http://www.ibpro.de/cms/index.php?id=78,447,0,0,1,0	1.10.2009	120
<i>Focusing – den Körper als Quelle für Veränderung nutzen</i> http://www.ibpro.de/cms/index.php?id=78,419,0,0,1,0	14./15.10.2009	220

Nähere Information unter: www.ibpro.de oder Tel. (089) 47 50 61 (Frau Kochenburger).

Büroräume gesucht

Bürraum/-räume gesucht

Die Deutsche Parkinson Vereinigung e.V., Regionalgruppe München, sucht dringend eine neue Bleibe, da uns unser Büro in der Beichstr. 3 gekündigt wurde. Benötigt werden 1 bis 2 Räume in der Größenordnung von insgesamt 30-40 qm. Unser Büro ist nur am Montag und Donnerstag von 9.30 bis 15.30 Uhr besetzt, deshalb käme auch eine Teilnutzung in Frage.

Hinweise bitte an: Deutsche Parkinson-Vereinigung e.V., Beichstraße 3, 80802 München, Tel.: 089 396680 oder office@dpvmuenchen.de

Alternative Wohninitiative sucht Gruppenraum

Bestuhelter Gruppenraum für ca. 50-60 Personen (Stadtgebiet München) gegen Bezahlung gesucht. Anmietung für mindestens ein Jahr mit Option auf Verlängerung.

Ansprechpartner: Dieter Bauer, Email: dbauer.brann@freenet.de,